

Amtsblatt der Europäischen Union

L 31



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

63. Jahrgang

4. Februar 2020

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/145 der Kommission vom 3. Februar 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übermittlung der Berichte und Meldungen an die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/146 der Kommission vom 3. Februar 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 333/2010, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/897, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 und der Verordnung (EU) Nr. 184/2011 hinsichtlich der Zulassung der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Zusatzstoff in Futtermitteln ⁽¹⁾** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2020/147 der Kommission vom 3. Februar 2020 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel, Sauen (im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf Saugferkel) und Milchkühe sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2148/2004, (EG) Nr. 1288/2004 und (EG) Nr. 1811/2005 (Zulassungsinhaber S.I. Lesaffre) ⁽²⁾** 7

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 280 vom 31.10.2019)** 10

⁽²⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/145 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2020

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übermittlung der Berichte und Meldungen an die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 9 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 sind bestimmte Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Fischereitigkeiten im Übereinkommensbereich der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) festgelegt. Detaillierte Bestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 wurden mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 der Kommission erlassen ⁽²⁾.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die dem Sekretariat der NEAFC übermittelten Meldungen und Mitteilungen mit den Datenübermittlungsformaten und Datenkommunikationssystemen übereinstimmen, die gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 festgelegt wurden.
- (3) Die NEAFC hat auf ihrer Jahrestagung von 2018 vereinbart, ein neues elektronisches Meldesystem auf Basis des Standards UN/FLUX zur Übermittlung der Daten zwischen den Vertragsparteien und dem Sekretariat der NEAFC einzuführen ⁽³⁾. Laut dem Beschluss der NEAFC wird die Europäische Union als erste NEAFC-Vertragspartei das neue elektronische Meldesystem einführen. Sobald die Kommission dem NEAFC-Sekretariat mitteilt, dass sie bereit ist, mit der Einführung des neuen Meldesystems zu beginnen, und die NEAFC festgestellt hat, dass die technischen Vorarbeiten zur Anwendung des Standards UN/FLUX abgeschlossen sind, wird die NEAFC den Zeitpunkt festlegen, ab dem der neue Standard für die Datenübermittlung anzuwenden ist. Das neue Meldesystem wird zunächst zwischen der EU und dem NEAFC-Sekretariat angewandt; die anderen Vertragsparteien müssen das System spätestens zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten einführen.
- (4) Die Umsetzung des neuen elektronischen Meldesystems erfordert Vorarbeiten auf der Ebene der Kommission und der Mitgliedstaaten. Um zu vermeiden, dass bei der Einführung des neuen Meldesystems unnötige Verzögerungen auftreten, muss deshalb der Zeitpunkt festgelegt werden, bis zu dem die betreffende Mitgliedstaaten in der Lage sein sollten, die neuen Datenübermittlungs- und Datenkommunikationssysteme einzuführen.
- (5) Die Kommission wird den Mitgliedstaaten den Zeitpunkt mitteilen, ab dem der Einführungszeitraum für das neue elektronische Meldesystem beginnt, sobald die NEAFC einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

⁽¹⁾ ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 der Kommission vom 23. Mai 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer Kontroll- und Durchsetzungsregelung, die auf dem Gebiet des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik anwendbar ist (ABl. L 136 vom 25.5.2012, S. 41).

⁽³⁾ Bericht über die 37. Jahrestagung der NEAFC (13.-16. November 2018), Punkt 12.7.

- (6) Deshalb muss die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 geändert werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Fischerei und Aquakultur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2012 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

Mitteilung an das Sekretariat der NEAFC

- (1) Die Datenübermittlungsformate und Datenkommunikationssysteme gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010, die für die Übermittlung der Berichte und Meldungen an das Sekretariat der NEAFC zu verwenden sind, entsprechen weiterhin bis zu dem in Absatz 3 genannten Zeitpunkt den allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang X dieser Verordnung; die zu verwendenden Codes für die Übermittlung an das Sekretariat der NEAFC sind in Anhang XI festgelegt.
- (2) Die Mitgliedstaaten schließen bis zum 1. November 2020 alle technischen Vorarbeiten ab, die erforderlich sind, damit die nachstehenden Datenübermittlungsformate und Datenkommunikationssysteme für die Übermittlung der Berichte und Meldungen an das Sekretariat der NEAFC genutzt werden können:
 - a) Zur Übermittlung der Fischereilogbuch-, Anmelde-, Umlade- sowie Anlandedaten wird das Format XML-Schema-Definition „Fishing Activity Domain“ auf Basis des Standards UN/FLUX, P1000-3, verwendet. Die Datenübermittlung entspricht dem von der NEAFC angenommenen Umsetzungsdokument für das System FLUX Fishing Activities.
 - b) Zur Meldung der Daten des Schiffsüberwachungssystems wird das Format XML-Schema-Definition „Vessel Position Domain“ auf Basis des Standards UN/FLUX, P1000-7, verwendet. Die Datenübermittlung entspricht dem von der NEAFC angenommenen Umsetzungsdokument für das System FLUX Vessel Position.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Datenübermittlungsformate und Datenkommunikationssysteme gemäß Absatz 2 ab dem Zeitpunkt, der von der Kommission nach Ergehen des diesbezüglichen Beschlusses der NEAFC mitgeteilt wird. Die Datenübermittlung entspricht den von der NEAFC angenommenen Umsetzungsdokumenten für das System FLUX.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 können die Mitgliedstaaten ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Meldung der Daten des Schiffsüberwachungssystems das Datenübermittlungsformat gemäß Absatz 2 Buchstabe b verwenden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Zeitpunkt mit, ab dem das neue Datenübermittlungsformat verwendet wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/146 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2020****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 333/2010, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/897, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 und der Verordnung (EU) Nr. 184/2011 hinsichtlich der Zulassung der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Zusatzstoff in Futtermitteln****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Die Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) wurde mit der Verordnung (EU) Nr. 333/2010 der Kommission⁽²⁾ für entwöhnte Ferkel, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312 der Kommission⁽³⁾ für Sauen, Saugferkel und Hunde, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081 der Kommission⁽⁴⁾ für Mastschweine, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/897 der Kommission⁽⁵⁾ für Legehennen und Zierfische, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 der Kommission⁽⁶⁾ für Masthühner und mit der Verordnung (EU) Nr. 184/2011 der Kommission⁽⁷⁾ für Junghennen, Truthühner, Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sowie andere Ziervögel und anderes Federwild als Futtermittelzusatzstoff zugelassen.
- (3) Am 31. August 2018 stellte Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Antrag auf Änderung des Mindestgehalts des Zusatzstoffs zur Verwendung bei Masthühnern von der zugelassenen Konzentration von 5×10^8 KBE/kg Futtermittel auf eine Konzentration von 3×10^8 KBE/kg Futtermittel. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen zur Stützung des Änderungsvorschlags beigefügt. Die Kommission hat diesen Antrag an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) weitergeleitet.
- (4) Die Behörde gelangte in ihrer Stellungnahme vom 22. Januar 2019⁽⁸⁾ zu dem Schluss, dass der reduzierte Mindestgehalt des Zusatzstoffs mit einer Konzentration von 3×10^8 KBE/kg Futtermittel bei Masthühnern wirksam sein kann. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 333/2010 der Kommission vom 22. April 2010 zur Zulassung einer neuen Verwendung von *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Futtermittelzusatzstoff für entwöhnte Ferkel (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office) (ABl. L 102 vom 23.4.2010, S. 19).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312 der Kommission vom 13. Dezember 2017 zur Zulassung eines neuen Verwendungszwecks der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Sauen, Saugferkel und Hunde (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office) (ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 41).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081 der Kommission vom 30. Juli 2018 zur Zulassung der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Mastschweine (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office) (ABl. L 194 vom 31.7.2018, S. 137).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/897 der Kommission vom 8. Juni 2016 zur Zulassung einer Zubereitung aus *Bacillus subtilis* (C-3102) (DSM 15544) als Zusatzstoff in Futtermitteln für Legehennen und Zierfische (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd.) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1444/2006, (EU) Nr. 333/2010 und (EU) Nr. 184/2011 in Bezug auf den Zulassungsinhaber (ABl. L 152 vom 9.6.2016, S. 7).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 der Kommission vom 28. Mai 2019 zur Verlängerung der Zulassung von *Bacillus subtilis* DSM 15544 als Futtermittelzusatzstoff für Masthühner und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1444/2006 (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office) (ABl. L 142 vom 29.5.2019, S. 60).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) Nr. 184/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Zulassung von *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544) als Futtermittelzusatzstoff für Junghennen, Truthühner, Vogelarten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sowie andere Ziervögel und anderes Federwild (Zulassungsinhaber: Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office) (ABl. L 53 vom 26.2.2011, S. 33).

⁽⁸⁾ EFSA Journal 2019; 17(3):5605.

- (5) Am 26. März 2019 stellte Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office, gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 einen Antrag auf Änderung des Namens seiner Vertretung. Der Antragsteller beantragte, dass in Bezug auf den Zusatzstoff Pen & Tec Consulting S.L.U. seine Vertretung in der Union wahrnimmt. Dem Antrag waren die einschlägigen Informationen zur Stützung des Änderungsvorschlags beigefügt.
- (6) Diese vorgeschlagene Änderung der Zulassungsbedingungen ist rein administrativer Art und erfordert keine Neubewertung des betreffenden Zusatzstoffs. Die Behörde wurde über den Antrag informiert.
- (7) Die Bewertung der Anträge hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 333/2010, die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312, die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081, die Durchführungsverordnung (EU) 2016/897, die Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 und die Verordnung (EU) Nr. 184/2011 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (9) Da es nicht erforderlich ist, die mit der vorliegenden Verordnung vorgenommenen Änderungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte ein Übergangszeitraum vorgesehen werden, in dem die vorhandenen Bestände der Zubereitung aus *Bacillus subtilis* C-3102 (DSM 15544), die den vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung geltenden Bestimmungen genügen, weiterhin in Verkehr gebracht und verwendet werden können, bis sie aufgebraucht sind.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 333/2010

Die Verordnung (EU) Nr. 333/2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 184/2011

Die Verordnung (EU) Nr. 184/2011 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/897

Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/897 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd.“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.

*Artikel 4***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.

*Artikel 5***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.

*Artikel 6***Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/893**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 wird wie folgt geändert:

- (1) Im Titel werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Union vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd. Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (2) In der zweiten Spalte des Anhangs („Name des Zulassungsinhabers“) werden die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd, vertreten durch Asahi Calpis Wellness Co. Ltd Europe Representative Office“ durch die Worte „Asahi Calpis Wellness Co. Ltd., in der Europäischen Union vertreten durch Pen & Tec Consulting S.L.U.“ ersetzt.
- (3) In Spalte 7 („Mindestgehalt“) wird „ $5 \times 10^{8\text{u}}$ “ durch „ $3 \times 10^{8\text{u}}$ “ ersetzt.

*Artikel 7***Übergangsmaßnahmen**

Bacillus subtilis C-3102 (DSM 15544) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 333/2010, der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2312, der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1081, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/897, der Durchführungsverordnung (EU) 2019/893 und der Verordnung (EU) Nr. 184/2011 sowie Vormischungen und Mischfuttermittel, die diesen Stoff enthalten und vor dem 24. Februar 2020 gemäß den vor dem 24. Februar 2020 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/147 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2020****zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel, Sauen (im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf Saugferkel) und Milchkühe sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2148/2004, (EG) Nr. 1288/2004 und (EG) Nr. 1811/2005 (Zulassungsinhaber S.I. Lesaffre)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist vorgeschrieben, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und es werden die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung geregelt.
- (2) Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates ⁽²⁾ zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (3) Die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 (früher *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47) wurde gemäß der Richtlinie 70/524/EWG mit der Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission ⁽³⁾ als Zusatzstoff in Futtermitteln für Absetzferkel, mit der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission ⁽⁴⁾ für Sauen und mit der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission ⁽⁵⁾ für Milchkühe auf unbegrenzte Zeit zugelassen. In der Folge wurde diese Zubereitung gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehendes Produkt in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (4) Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Neubewertung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 (früher *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47) als Futtermittelzusatzstoff für Absetzferkel, Sauen und Milchkühe gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung dieses Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 22. Januar 2019 ⁽⁶⁾ den Schluss, dass die Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Die Behörde vertrat die Auffassung, dass der Zusatzstoff die Leistungsparameter bei Absetzferkeln und bei Sauen im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf Saugferkel verbessern kann. Sie kam ferner zu dem Schluss, dass der Zusatzstoff sich in zwei Studien positiv auf die Leistung von Milchkühen ausgewirkt hat. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat außerdem den Bericht über die Methode zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Da bereits nachgewiesen wurde, dass der Zusatzstoff die Leistungsparameter bei anderen zur Milcherzeugung genutzten Wiederkäuern, nämlich Milchziegen, Milchschaafen und Milchbüffeln, verbessern kann, wurde die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen für den Nachweis bei Milchkühen durch die Ergebnisse der zwei vorgelegten In-vivo-Studien erfüllt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

⁽²⁾ Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission vom 16. Dezember 2004 zur unbefristeten bzw. vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffs (AbL. L 370 vom 17.12.2004, S. 24).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 der Kommission vom 14. Juli 2004 zur unbefristeten Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines Zusatzstoffes, der bereits zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen ist (AbL. L 243 vom 15.7.2004, S. 10).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 der Kommission vom 4. November 2005 zur vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln beziehungsweise zur Zulassung bestimmter Zusatzstoffe in Futtermitteln auf unbegrenzte Zeit und zur vorläufigen Zulassung eines neuen Verwendungszwecks eines in Futtermitteln bereits zugelassenen Zusatzstoffes (AbL. L 291 vom 5.11.2005, S. 12).

⁽⁶⁾ EFSA Journal 2019; 17(3):5600.

- (7) Die Bewertung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* CNCM I-4407 hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Zubereitung gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (8) Aufgrund der Erteilung einer neuen Zulassung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 sollten die Verordnungen (EG) Nr. 2148/2004, (EG) Nr. 1288/2004 und (EG) Nr. 1811/2005 entsprechend geändert werden.
- (9) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, ist es angemessen, den Beteiligten eine Übergangsfrist einzuräumen, damit sie sich darauf vorbereiten können, die neuen Anforderungen aufgrund der Zulassung zu erfüllen.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie „zootechnische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Darmflorastabilisatoren“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 wird der Eintrag E 1702 über *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47 gestrichen.

Artikel 3

In Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1288/2004 wird der Eintrag E 1702 über *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47 gestrichen.

Artikel 4

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1811/2005 wird der Eintrag E 1702 über *Saccharomyces cerevisiae* NCYC Sc 47 gestrichen.

Artikel 5

Die im Anhang beschriebene Zubereitung und die diese Zubereitung enthaltenden Futtermittel, die vor dem 24. August 2020 gemäß den Bestimmungen, die vor dem 24. Februar 2020 galten, hergestellt und gekennzeichnet wurden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						KBE/kg des Alleinfuttermittels mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: zootechnische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Darmflorastabilisatoren									
4b1702	S.I. Lesaffre	<i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i></p> <p>Zubereitung aus <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCMI-4407 mit mindestens: 5 × 10⁹ KBE/g des Zusatzstoffs Fest</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i></p> <p>Lebensfähige Zellen von <i>Saccharomyces cerevisiae</i> CNCM I-4407</p> <p><i>Analysemethode</i> ⁽¹⁾</p> <p>Auszählung: Plattengussverfahren unter Verwendung eines Hefeextrakt-Dextrose-Chloramphenicol-Agars (EN 15789:2009) Identifizierung: PCR-Verfahren (Polymerase-Kettenreaktion) (Methode CEN/TS 15790:2008)</p>	<p>Absetzferkel</p> <p>Sauen</p> <p>Milchkühe</p>	—	5 × 10 ⁹	4 × 10 ⁸	<ol style="list-style-type: none"> 1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff wird in Futtermitteln für Sauen im Hinblick auf eine positive Auswirkung auf Saugferkel verwendet. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender von Zusatzstoff und Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken bei der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, zu verwenden. 	24.2.2030

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter: <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1776 der Kommission vom 9. Oktober 2019 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 280 vom 31. Oktober 2019)

Auf Seite 1030 erhält der Eintrag für die Schweiz, dritte Spalte, folgende Fassung:

„Eidgenössische Zollverwaltung EZV — Sektion Tabak- und Biersteuer

Administration fédérale des douanes AFD — Section Impôts sur le tabac et sur la bière

Amministrazione federale delle dogane AFD — Sezione imposte sul tabacco e sulla birra

Federal Customs Administration FCA — Section Tobacco and Beer Tax“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE